

Information zum KV-Abschluss für Angestellte im Gewerbe, Handwerk und in der Dienstleistung 2022

Gilt für Österreichweit

Die Verhandlung mit der GPA-djp zum Kollektivvertrag für Angestellte im Gewerbe und Handwerk und in der Dienstleistung führte zum folgenden Ergebnis:

Gehaltsrechtlicher Teil

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgrundgehälter in der

Verwendungsgruppe I um 3,10 %,

Verwendungsgruppe II um 3,10 %,

Verwendungsgruppe III um 2,90 %,

Verwendungsgruppe IV um 2,90 %,

Verwendungsgruppe V um 2,85 %,

Verwendungsgruppe VI um 2,70 %,

Verwendungsgruppe M I um 2,90 %,

Verwendungsgruppe M II o.F. um 2,90 %,

Verwendungsgruppe M II m.F. um 2,90 %,

Verwendungsgruppe M III um 2,85 %,

2. Erhöhung der Lehrlingseinkommen um 3,10%.

3. Erhöhung der Sondervergütung für Nachtarbeit gem. § 6 Abs. 1 RKV um 3,00 %.

4. Aufwandsentschädigungen:

Taggeld gem. § 10 2.b: € 7,92

Taggeld gem. § 10 2.c: € 18,90

Taggeld gem. § 10 2.c: Bauhilfsgewerbe € 18,52

Taggeld gem. § 10 2.d: € 26,40 bzw. € 18,90

Nächtigungsgeld gem. § 10 2.f: € 12,67

Rahmenrechtliche Änderungen:

In § 2 Abs 2 a wird die Definition des Volontärs geändert und lautet wie folgt:

Volontäre sind Personen, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung im eigenen Interesse, ohne Arbeitsverpflichtung im Betrieb, kurzfristig tätig werden, wobei ihnen die zeitliche Gestaltung freisteht und sie begründungslos jede Tätigkeit ablehnen können.

Der Abschluss gilt für alle Bundesinnungen und Fachverbände der Bundessparte Gewerbe und Handwerk gemäß §1 und §2 RKV.

Geltungsbeginn: 1.1.2022

Gehaltstabelle per 1.1.2022

Verwendungsgruppe I

	monatliches Mindestgrundgehalt in Euro
Im 1. u. 2. Verwendungsgruppenjahr	1568,92
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	1568,92
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	1618,30
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	1717,69
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	1817,04
nach 10 Verwendungsgruppenjahren"	1916,43
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	2001,59
nach 15 Verwendungsgruppenjahren	2157,75

Verwendungsgruppe II

	monatliches Mindestgrundgehalt in Euro
Im 1. u. 2. Verwendungsgruppenjahr	1633,18
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	1735,23
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	1843,32
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	1956,52
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	2069,70
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	2182,91
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	2279,92
nach 15 Verwendungsgruppenjahren	2457,76

Verwendungsgruppe III

	monatliches Mindestgrundgehalt in Euro
Im 1. u. 2. Verwendungsgruppenjahr	2014,41
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	2155,43
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	2296,43
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	2437,45
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	2575,92
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	2716,79

nach 12 Verwendungsgruppenjahren	2837,53
nach 15 Verwendungsgruppenjahren	3058,89

Verwendungsgruppe IV

	monatliches Mindestgrundgehalt in Euro
Im 1. u. 2. Verwendungsgruppenjahr	2509,32
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	2684,96
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	2860,62
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	3036,27
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	3211,92
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	3387,59
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	3538,14
nach 15 Verwendungsgruppenjahren	3814,17

Verwendungsgruppe V

	monatliches Mindestgrundgehalt in Euro
Im 1. u. 2. Verwendungsgruppenjahr	3137,75
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	3357,37
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	3577,02
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	3796,66
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	4016,30
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	4235,97
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	4424,20
nach 15 Verwendungsgruppenjahren	4769,35

Verwendungsgruppe VI

	monatliches Mindestgrundgehalt in Euro
Im 1. u. 2. Verwendungsgruppenjahr	4396,90
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	4946,49
nach 5 Verwendungsgruppenjahren	5496,13

Meistergruppen

Verwendungsgruppe MI

	monatliches Mindestgrundgehalt in Euro

Im 1. u. 2. Verwendungsgruppenjahr	1934,46
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	1934,46
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	2061,04
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	2187,59
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	2314,13
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	2440,71
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	2549,16
nach 15 Verwendungsgruppenjahren	2748,04

Verwendungsgruppe MII

	monatliches Mindestgrundgehalt in Euro ohne abgeschlossener Fachschule
Im 1. u. 2. Verwendungsgruppenjahr	2469,98
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	2469,98
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	2631,54
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	2793,15
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	2954,73
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	3116,32
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	3254,84
nach 15 Verwendungsgruppenjahren	3508,77

	monatliches Mindestgrundgehalt in Euro mit abgeschlossener Fachschule
Im 1. u. 2. Verwendungsgruppenjahr	2586,62
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	2586,62
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	2755,83
nach 6 Verwendungsgruppenjahren	2925,03
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	3094,22
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	3263,45
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	3408,49
nach 15 Verwendungsgruppenjahren	3674,45

Verwendungsgruppe MIII

	monatliches Mindestgrundgehalt in Euro
Im 1. u. 2. Verwendungsgruppenjahr	2841,27
nach 2 Verwendungsgruppenjahren	2841,27
nach 4 Verwendungsgruppenjahren	3027,16

nach 6 Verwendungsgruppenjahren	3213,03
nach 8 Verwendungsgruppenjahren	3398,93
nach 10 Verwendungsgruppenjahren	3584,80
nach 12 Verwendungsgruppenjahren	3744,11
nach 15 Verwendungsgruppenjahren	4036,22

Lehrlinge

Die monatlichen Lehrlingseinkommen betragen

Lehrjahr	Euro
im 1. Lehrjahr	642,45
im 2. Lehrjahr	845,88
im 3. Lehrjahr	1006,49
im 4. Lehrjahr	1338,42

Übergangsbestimmungen zur Gehaltstabelle für die Verwendungsgruppen I - V und MI - MIII:

Für Angestellte, die am 1.1.2004 mindestens die Stufe "nach 12 VwGr.J" erreicht haben, gilt, solange das Dienstverhältnis bei demselben Arbeitgeber aufrecht bleibt, anstelle der Stufe "nach 15 VwGr.J" folgendes:

Wird nach dem 31.12.2004 die (bisherige) Stufe "nach 18 VwGr.J" erreicht, erhöht sich der jeweilige monatliche KV-Mindestgrundgehalt "nach 12 VwGr.J"

in VwGr. I u. II um € 180,-

in VwGr. III u. MI um € 200,-

in VwGr. IV, MII u. MIII um € 220,-

in VwGr. V um € 240,-

Erreicht der durch die Übergangsbestimmungen festgelegte Grundgehalt nicht den in der jeweiligen Gehaltstabelle ausgewiesenen Grundgehalt, so ist jedenfalls der Gehalt laut aktueller Gehaltstabelle anzuwenden.

Achtung:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um eine Vorabinformation handelt.

Die verbindliche Textierung ist der Endfassung des (derzeit in redaktioneller Bearbeitung befindlichen) Kollektivvertrags 2022 zu entnehmen!

Sämtliche Änderungen treten erst mit beidseitiger Unterschrift und entsprechender Hinterlegung des Kollektivvertrages in Kraft.